



I.

Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Mitte
bag-mitte.dir@muenchen.de
An den BA 01 - Altstadt-Lehel
Frau Stadler-Bachmaier

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

03.09.2024

Hinweis auf An- und Abmeldung Baustelleneinrichtungen

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06924 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel

Sehr geehrte Frau Stadler-Bachmaier,

zu Ihrem Antrag vom 18.07.2024 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Eine frühzeitige Aufklärung in Form der verkehrsrechtlichen Erlaubnis für Baustelleneinrichtungen darüber, dass öffentlicher Grund, der vorübergehend nicht benötigt wird, wieder freigegeben werden kann, ist sinnvoll. Letztendlich bleibt es jedoch den Antragstellenden überlassen, ob sie davon Gebrauch machen.

Bei verkehrsrechtlichen Anordnungen, bei denen ein längerer Bauzeitraum (über drei Monate) beantragt wurde und daher ein sogenannter Spartenlauf erforderlich ist, wird bereits im Bescheid darauf hingewiesen, dass die Bezirksinspektion informiert werden kann, sobald die Fläche nicht mehr genutzt wird. So können die Gebühren gemäß der städtischen Sondernutzungsgebührensatzung angepasst werden. Dieser Hinweis wird künftig auch in die Genehmigung von kürzeren Bauvorhaben ohne Spartenlauf aufgenommen.

Einige Erlaubnisinhaber nutzen bereits die Möglichkeit, ihre Baustelleneinrichtung vorübergehend bei der Bezirksinspektion an- oder abzumelden, um so die Sondernutzungsgebühren zu reduzieren. Dabei ist es nicht erforderlich, eine neue verkehrsrechtliche Erlaubnis zu beantragen, wenn die Baustelleneinrichtung innerhalb des genehmigten Zeitraums unterbrochen wird. Eine Verlängerung der Genehmigung ist nur notwendig, wenn der ursprünglich genehmigte Zeitraum überschritten wird.



Auch wenn durch die vorübergehende Abmeldung die Sondernutzungsgebühren sinken, ist zu bedenken, dass durch die wiederholte Einrichtung und den Abbau der Baustelle zusätzliche betriebliche Kosten entstehen. Dies erfordert von den Antragstellenden eine individuelle Abwägung der Vor- und Nachteile.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.3